

RS OGH 1973/5/22 4Ob315/73

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.1973

Norm

PatG 1970 §147

Rechtssatz

Das Anbot der Lieferung erst dann, wenn hiezu die Genehmigung seitens des Patentinhabers vorhanden ist, oder erst nach Ablauf des Patentes, ist kein Feilhalten. Wird aber von dem in fremde Patentrechte Eingreifenden nur auf ein angeblich laufendes Patentverfahren bzw Prozeßverfahren bzw sein angebliches Vorbenützungsrecht hingewiesen, so können Anbote der patentierten Sachen, auch wenn keine Lieferbereitschaft besteht, den Markt verunsichern und die Monopolstellung des Patentinhabers beeinträchtigen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 315/73

Entscheidungstext OGH 22.05.1973 4 Ob 315/73

Veröff: SZ 46/53 = ÖBI 1973,126

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0071210

Dokumentnummer

JJR_19730522_OGH0002_0040OB00315_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at